

**Ordnung
zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. August 2004
vom 24. Juli 2008**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2004 (AB 2004/9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 08. Februar 2008 (2008/9), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum im Ausland beurlaubt werden. Das Vorliegen des Grundes gemäß Satz 2 ist in geeigneter Form nachzuweisen.“

Artikel II

Diese Ordnung gilt mit Wirkung vom Wintersemester 2008/09 an. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 16. Juli 2008.

Münster, den 24. Juli 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. 01. 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. 12. 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juli 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles